

Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Die Minderjährigen werden beispielsweise alleine von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen zuvor im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht. Häufige Gründe für Flucht sind Kriege, bewaffnete Konflikte, wirtschaftliche Not, Einsatz von Kindersoldaten, Gewalt in der Familie, Zwangsheirat und Zwangsbeschneidung.

Welche Rechte hat ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen besonders geschützt werden – so schreibt es die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vor. Sie haben in Deutschland einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen persönlichen Vormund und werden inzwischen zumeist in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Wie alle anderen Flüchtlinge haben sie sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung, erhalten allerdings ebenso zunächst nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das heißt eingeschränkte Leistungen zum Lebensunterhalt und medizinische Versorgung.

Welchen Aufenthaltsstatus erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keinen festen Aufenthaltsstatus, sondern leben lediglich mit einer Duldung in Deutschland. Eine Duldung ist die »Aussetzung der Abschiebung«, das heißt, sie sind zwar ausreisepflichtig, werden aber nicht abgeschoben. Die Duldung kann grundsätzlich jederzeit fristlos widerrufen werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die lediglich geduldet sind, leben daher mit der Angst, abgeschoben werden zu können.

Einige der jungen Menschen gehen ins Asylverfahren und erhalten Anerkennung – meist jedoch nur sogenannten subsidiären Schutz. Das bedeutet, dass ihnen weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, sie aber nicht abgeschoben werden dürfen, weil ihnen im Heimatland schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen. Dazu zählen beispielsweise die drohende Rekrutierung als Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder fehlende Behandlungsmöglichkeiten einer schweren Krankheit. Sie erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus dürfen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann nicht abgeschoben

werden, wenn sie keinem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland übergeben werden können. Sie erhalten dann allerdings nur eine Duldung in Deutschland bis zu ihrem 18. Geburtstag.

Organisation

Clearingverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden zunächst vom Jugendamt in Obhut genommen. Daran schließt sich ein sogenanntes Clearingverfahren an. Das Vorgehen unterscheidet sich hier jedoch von Bundesland zu Bundesland und reicht von einstündigen Gesprächen bis hin zu auf mehrere Wochen angelegte Clearingverfahren. Das Clearingverfahren klärt Fragen wie beispielsweise:

- Wie viel pädagogische Unterstützung benötigt der unbegleitete minderjährige Flüchtling im Alltag?
- Wie ist seine psychische und körperliche Verfassung?
- Welche Angaben gibt es zur Identität des minderjährigen Flüchtlings?
- Hat der Minderjährige ebenfalls geflüchtete Familienangehörige in einem anderen Land und ist es gegebenenfalls möglich, die Familie wieder zusammenzuführen?
- Welche Art der Unterbringung ist für den Flüchtling geeignet und wo kann er wohnen?
- Wer übernimmt fortan die Begleitung zum Leben in der neuen Heimat?
- Welche Perspektiven hat der Flüchtling und wie können diese genutzt und ausgebaut werden?

In einigen Bundesländern gibt es spezielle Clearinghäuser – das sind sozialpädagogische Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in denen sie vorerst wohnen. Mit dem Jugendamt werden in einem sogenannten Hilfeplanverfahren die notwendigen weiteren Schritte festgelegt. Meist wohnen die Jugendlichen dann bis zum 18. Lebensjahr in einer sozialpädagogischen Wohngruppe. Danach sind sie in der Regel auf sich allein gestellt.

Gesetze und Richtlinien

Die rechtliche Grundlage zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist sehr komplex und die gesetzlichen Regelungen – national, europäisch und international – wurden in den vergangenen Jahren immer wieder verändert. In Deutschland muss besonders zwischen zwei Strängen unterschieden werden: dem Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Ausländerrecht. Auch von Bedeutung sind die landesrechtlichen Vorschriften. Das wichtigste Gesetz in Bezug auf Kinder- und Jugendhilferecht für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es gilt grundsätzlich auch für alle ausländischen Minderjährigen, auch wenn sie nur geduldet sind. Auf internationaler Ebene ist vor allem die UN-Kinderrechtskonvention bedeutsam und auf europäischer Ebene die EU-Aufnahmerichtlinie, die bestimmte Vorgaben auch zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge enthält.

Parallel dazu gelten ausländerrechtliche Regelungen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz, die auch vom europäischen Recht beeinflusst sind.

Historie und Ausblick

1992:

Die UN-Kinderrechtskonvention wird nur unter Vorbehalt ratifiziert, da die Bundesregierung Flüchtlingskindern nicht dieselben Rechte wie deutschen Kindern zugestehen will.

2005:

Die Neufassung des § 42 SGB VIII tritt in Kraft. Von nun an ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2005 bis 2010:

Durchsetzung des »Nationalen Aktionsplanes für ein kindergerechtes Deutschland«, der Maß-

nahmen zum Clearing, zur Erstversorgung, zur Vormundschaftsbestellung, zur altersgerechten Unterbringung und zur Bildung vorschlägt.

2010:

Die Bundesregierung nimmt ihre Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention offiziell zurück. Seitdem gilt die Kinderrechtskonvention auch in Deutschland uneingeschränkt. Die Bundesregierung sieht jedoch im Gegensatz zu Organisationen der Flüchtlingshilfe keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie und etliche Organisatoren der Flüchtlingshilfe starten die Kampagne »Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder«

2013:

Im Koalitionsvertrag mit CDU/CSU setzt die SPD durch, dass die sogenannte asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit von jungen Flüchtlingen von 16 auf 18 Jahre angehoben wird und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Vorrang des Jugendhilferechts gelten soll. Darüber hinaus sollen alle Gesetze daraufhin geprüft werden, ob sie mit der UN-Kinderrechtskonvention im Einklang stehen.

Hintergrund und Zahlen

Etwa 43 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht – schätzungsweise die Hälfte davon sind laut der UN-Flüchtlingshilfe Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Rund 5 Prozent aller Asylsuchenden in Westeuropa sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ihre Zahl wird auf 50.000 Kinder und Jugendliche geschätzt. Die Anzahl der minderjährigen Asylantragsteller nahm in Deutschland in den letzten Jahren stark zu: Im Jahre 2008 beantragten 763 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Asyl, 2012 waren es bereits 2.096. Allerdings beantragt nur ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Asyl. Eine bundesweite Statistik, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland leben, gibt es nicht.

Bewertung der Diakonie Deutschland

Jedes Jahr kommen tausende minderjährige

Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland, weil sie oder ihre Familien in ihren Herkunftsländern keine Perspektive oder ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit konkret in Gefahr sehen. Oft sind die Flüchtlinge traumatisiert und brauchen besonderen Schutz. Die Lage dieser Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren in Deutschland – auch aufgrund europäischer Richtlinien – verbessert. Aber die jungen Flüchtlinge sind nach wie vor benachteiligt gegenüber anderen Kindern, die in Deutschland leben, und bekommen keine ausreichende Unterstützung. Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird beispielsweise selten ein Ergänzungspfleger, wie etwa ein Rechtsanwalt, bewilligt, der sie professionell zum Aufenthaltsrecht und Asylverfahren beraten könnte. So übernehmen oft die Vormünder die Beratung, obwohl dies nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabengebiet gehört. Vielfach sind die Vormünder damit überfordert. Immer noch ist unregelmäßig, wie verfahren wird, wenn die Bundespolizei einen illegal eingereisten, minderjährigen unbegleiteten Flüchtling aufgreift. Statt vom Jugendamt in Obhut genommen zu werden, kann er dann auch in Abschiebungshaft landen und abgeschoben werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leben zumeist nur geduldet in Deutschland, ohne rechtmäßiges Aufenthaltsrecht, und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihre medizinische Versorgung ist gegenüber Krankenversicherten deutlich eingeschränkt. Wenn sie Leistungen der Jugendhilfe erhalten, dazu gehört beispielsweise das Wohnen in einer Wohngruppe, enden diese zumeist abrupt mit dem 18. Lebensjahr. Dann sind die jungen Menschen auf sich allein gestellt.

Aus Sicht der Diakonie muss das Kindeswohl oberste Priorität haben und grundsätzlich auch der alleinige Maßstab sein. Zu den wesentlichen Forderungen der Diakonie zählt daher, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten, um nicht in Angst vor Abschiebung zu leben. Für ihr aufenthalts- und asylrechtliches Verfahren brauchen sie einen Ergänzungspfleger, der sie gut beraten kann. Flüchtlingskinder dürfen

nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Vielmehr benötigen sie Unterstützung, sie brauchen Schutz und Ruhe sowie gegebenenfalls psychotherapeutische Begleitung, um sich nach oft traumatischen Erfahrungen gut entwickeln zu können. Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen, sind daher zur Unterbringung nicht geeignet. Sie brauchen statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausreichende finanzielle Unterstützung, um sich versorgen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Zudem sollten sie die vollständigen medizinischen Leistungen bekommen, wie sie die Gesetzlichen Krankenkassen gewähren. □

Text: Melanie Zurwonne,
Ulrike Pape, Sarah Schneider

Informationen im Netz

Informationen zur Migrationsarbeit der Diakonie, darunter auch zu Angeboten für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, bietet die Broschüre »Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft«:
<http://www.diakonie.de/diakonie-stellt-migrationsarbeit-vor-13884.html>

Eine Geschichte über eine Wohngemeinschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge der Großstadt-Mission Hamburg gibt es auf [diakonie.de](http://www.diakonie.de/minderjaehrige-unbegleitete-fluechtlinge-franz-ist-jetzt-meine-13051.html) unter <http://www.diakonie.de/minderjaehrige-unbegleitete-fluechtlinge-franz-ist-jetzt-meine-13051.html>

Zahlreiche Informationen sowie eine Willkommensbroschüre für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bietet der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/>

In einer Pressemitteilung vom Juni 2013 fordert die Diakonie Deutschland Schutz für alle unbegleiteten Flüchtlingskinder:
<http://www.diakonie.de/diakonie-fordert-schutz-fuer-alle-unbegleiteten-12566.html>

Eine Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der SPD zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylrecht gibt es auf [diakonie.de](http://www.diakonie.de/gesetzentwurf-der-spd-zur-verbesserung-der-situation-12159.html):
<http://www.diakonie.de/gesetzentwurf-der-spd-zur-verbesserung-der-situation-12159.html>

Die Kampagne »Jetzt erst Recht(e) – Für Flüchtlingskinder«, die von Wohlfahrtsverbänden wie der Diakonie und Organisatoren der Flüchtlingshilfe initiiert wurde, fordert eine umfassende Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen: <http://www.jetzterstrechte.de>

Thema kompakt – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Seite 5 von 5

Ein Positionspapier des AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt es unter http://afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2012_02_UMF.php.

Hintergrundinformationen gibt es unter http://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2011/2011-UMF.php

Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und Träger der Wohlfahrtspflege haben eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstellt: <http://bumf.de/images/nrw-handreichung-umf-2013.pdf>

Ein Impulspapier der Wohlfahrtspflege in NRW zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gibt es unter http://www.freiewohlfahrtspflegenrw.de/cms/media/pdf/impulspapier_uneingeschraenkte_rechte_fuer_junge_fluechtlinge.pdf

Fachpolitische Forderungen des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV) und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) zur aktuellen Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland gibt es unter

http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Fachpolitische%20Forderungen_Unbegleitete%20Minderj%C3%A4hrige%20Fl%C3%BChtlinge.pdf

Diakonie Deutschland – Evangelischer
Bundesverband – Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
pressestelle@diakonie.de